



Antik Vegesack KG
Inh. Hero Wiemers
Reeder-Bischoff-Straße 33
Eingang Beilkenstraße
28757 Bremen
HRA29399HB
Tel: 0152 289 301 51
Mail: kontakt@antik-vegesack.de
Web: www.antik-vegesack.de

Einlieferungsbedingungen

Zwischen dem Einlieferer (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) und der „Antik Vegesack KG“, vertreten durch Hero Wiemers, Reeder-Bischoff-Str. 33, 28757 Bremen (nachfolgend „Versteigerer“ bzw. „Auktionshaus“ genannt) gelten die folgenden Bedingungen über die Versteigerung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers der umstehend aufgelisteten Gegenstände:

Das Auktionshaus "Antik Vegesack" verkauft oder versteigert die aufgeführten Gegenstände in einer öffentlichen Versteigerung, in einer Online-Auktion oder im freien Verkauf als Kommissionär in eigenem Namen und für Rechnung des Einlieferers (Kommittent), der unbenannt bleibt.

Der Einlieferer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er Eigentümer oder zum Verkauf ermächtigter Verfügungsberechtigter ist. Die eingelieferten Gegenstände sind kein unrechtmäßig erworbener Besitz und nicht durch Rechte Dritter belastet.

Der Einlieferer hat den Versteigerer wegen aller, nicht auf einem Verschulden des Versteigerers selbst beruhender Ansprüche, die aus irgendeinem Grund aus Anlass der Versteigerung erhoben werden können, schadlos zu halten. Jegliche Haftung des Versteigerers, gleich aus welchem Grund, für Schäden am Versteigerungsgut – Beschädigung oder Zerstörung – ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Versteigerer sei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten des Personals oder beauftragter Dritter des Versteigerers.

Für alle von ihm gemachten Angaben – insbesondere Zuschreibungen, Material, – oder Altersangaben übernimmt der Einlieferer die Gewährleistung und Haftung gegenüber dem Käufer. Die Sachen sind gebraucht. Der Einlieferer steht dem Auktionshaus in entsprechender Anwendung des Kaufrechts für alle Sach- und Rechtsmängel ein. Dabei beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zuschlag an den Ersteigerer.

Der Einlieferer zahlt an den Versteigerer 22% der Zuschlagssumme zzgl. derzeit gültiger Mehrwertsteuer als Provision. Im Falle des Nichtverkaufs von eingelieferten Gegenständen ist keine Provision zu zahlen. Die eventuell gemäß § 26 Abs. 1 UrhG anfallende Folgerechtsabgabe (in Höhe von bis zu 6% des Erlöses für das Kunstwerk) ist vom Einlieferer zu zahlen und wird im Zweifel vom Verkaufserlös einbehalten und an die Bild-Kunst Verwertungsgesellschaft abgeführt. Bei gänzlicher oder teilweiser unbegründeter Rücknahme des Auftrags vor der Auktion, geht die Kommission in voller Höhe zu Lasten des Einlieferers.

Bis zur endgültigen Abwicklung der Auktion ist der Auftraggeber an den Auftrag gebunden. Das Auktionshaus behält sich vor, die Gegenstände aus Kapazitätsgründen erst in einer späteren als der vorstehend genannten Auktion zu versteigern oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Soweit nicht Entgegenstehendes vereinbart wurde, ist das Auktionshaus berechtigt, die in der Auktion nicht zugeschlagenen Gegenstände innerhalb eines Zeitraums von fünf Wochen nach der Auktion in entsprechender Anwendung der Versteigerungsbedingungen freihändig zu verkaufen.

Die Verwahrung und erforderlichen Transporte der Gegenstände von der Übergabe an bis zur Abnahme durch den Ersteigerer oder bis zur Rücknahme durch den Auftraggeber gehen auf Kosten und auf Gefahr des Auftraggebers. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers schließt das Auktionshaus auf Kosten des Auftraggebers Versicherungen gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Transportgefahren ab.

Vom Zuschlagspreis erhält das Auktionshaus eine Vergütung von 22 % zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer auf die Vergütung, zahlbar durch Verrechnung mit dem Versteigerungserlös. Mit der Provision werden die Kosten für Lagerung, Beschreibung, Katalogerstellung u. Versand, Fotos, Werbemaßnahmen und Ausstellung des Auktionshauses bis zur vereinbarten Auktion oder dem Verkauf abgedeckt.

Ferner berechnet das Auktionshaus für jedes Los, unabhängig vom Zuschlag, einen Bearbeitungspreis von 2,50 Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Den ausmachenden Nettobetrag erhält der Auftraggeber zusammen mit der Abrechnung spätestens zwei Monate nach der Versteigerung ausgezahlt, soweit die entsprechenden Versteigerungserlöse beim Auktionshaus vorbehaltlos eingegangen sind. Die Auszahlung des Versteigerungserlöses (abzüglich Provision, gesetzlicher Mehrwert-Steuer und eventuell angefallener Nebenkosten) erfolgt nach persönlicher oder telefonischer Anfrage des Einlieferers wahlweise per Überweisung oder als Barauszahlung. Kosten einer unbaren Auszahlung trägt der Zahlungsempfänger. Kommt ein Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so ist das Auktionshaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Auftraggebers die Forderung samt Aufgeld, Verzugszinsen und Kosten wahlweise im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers geltend zu machen.

Limitpreise gelten als Mindestpreise, unter denen – außer bei vorheriger Rücksprache mit dem Einlieferer – kein Zuschlag erfolgt. Bleiben Objekte in der Auktion unverkauft, wird es dem Auktionshaus freigestellt, die Mindestpreise im Auktions-Nachverkauf um bis zu 10 % zu reduzieren. Der Auktions-Nachverkauf endet 1 Monat nach dem Auktionstermin. Holt der Einlieferer nach Ende des Auktions-Nachverkaufs die unverkauften Objekte nicht ab, so werden diese in den „freien Verkauf“ übernommen. Im „freien Verkauf“ kann der Limitpreis weiter (d.h. um mehr als 10 %) reduziert werden. Dies bedarf keiner weiteren Absprache mit dem Einlieferer und liegt im Ermessen des Auktionshauses.

Der Einlieferer besteht nicht auf Schätzung oder Begutachtung durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder von der IHK benannte Gutachter, auch soweit es sich um Gold- oder Silberwaren, Edelsteine oder Teppiche handelt. Sollte der Einlieferer dennoch ein solches Gutachten wünschen, so wird es vom Versteigerer auf Kosten des Einlieferers eingeholt. Im Übrigen hat der Versteigerer das Recht, eingelieferte Objekte nach freiem pflichtgemäßem Ermessen zu taxieren. Gold, Silber u.a. Edelmetalle können unter Materialwert veräußert werden.

Zieht der Auftraggeber vor der Versteigerung seinen Auftrag zurück oder erhöht er den Aufrufpreis und der Gegenstand wird nicht verkauft, so ist er zur Zahlung einer Vergütung von 30 % des Aufrufpreises zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer verpflichtet.

Dieser Vertrag enthält alle Abreden zwischen Einlieferer und dem Auktionshaus. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten eine der Bestimmungen des Versteigerungsauftrages unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die rechtlich zulässig ist und dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen

Mit Abschluss dieses Vertrages erkennt der Auftraggeber gleichzeitig die für die Versteigerung selbst geltenden Versteigerungsbedingungen an. Sie sind online zu finden unter www.antik-vegesack.de/Formulare sowie auf Anforderung beim Auktionshaus erhältlich.